

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

zum Thema:

Schuldaten: Nachfragen zur Drs. 19/12162 und Drs. 19/12164

und **Antwort** vom 09. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13662

vom 13. Oktober 2022

über Schuldaten: Nachfragen zur Drs. 19/12162 und Drs. 19/12164

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hielt fest: „Die Mitteilung von Internetlinks, in denen Quellen auffindbar sein sollen, die die (teilweise) Beantwortung der Frage des Abgeordneten ermöglichen, war bislang nicht Gegenstand der Rechtsprechung. Aus den dargestellten Maßstäben folgt jedoch insoweit, dass die Regierung dazu verpflichtet ist, dem Abgeordneten ausreichend Informationen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung zu stellen, solange die beschriebenen Grenzen nicht berührt sind. Grundsätzlich ist es dabei nach Ansicht der Literatur für die Bundesregierung möglich, auf eine Auswahl öffentlich zugänglicher Quellen zu verweisen, wie etwa Bundestagsdrucksachen oder Plenarprotokolle, soweit sich aus diesen die jeweilige Antwort ergibt. Dies gelte nur für Quellen, die dem Abgeordneten ohne weiteres zu Verfügung stehen. Soweit sich die Antwort aber nicht eindeutig aus einer Quelle ergibt, sollten die vorhandenen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen im Sinne der Frage zusammengefasst oder aufbereitet werden. [...] Die Angabe von Internetseiten als zusätzliche Quellenangabe ist möglich, eine Wiedergabe oder Zusammenfassung der dort genannten Informationen zur Beantwortung der Frage aber regelmäßig trotzdem erforderlich.“

Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/908936/1859bf532ef0cd36cd7a3cf698315b95/WD-3-109-22-pdf-data.pdf> (Hervorhebung T.W.)

1. In welchem Umfang bedeutet es einen Mehraufwand für den Senat, die in der Drs. 19/12162 angefragten Daten in Form einer Gesamtliste statt in Form eines Links zu übermitteln?
2. Bitte um Beantwortung der Fragen der Drs. 19/12162 in Form einer Gesamtliste statt in Form eines Links.
3. Bitte um Beantwortung der Fragen 9 a-k der Drs. 19/12160 in Form einer Gesamtliste statt in Form eines Links.
4. Bitte um Beantwortung der Fragen 1-6 der Drs. 19/12164 in Form von Gesamtlisten statt in Form eines Links.

Zu 1. bis 4.: Die Produktion von neuen, nicht in der angefragten Form bereits vorliegenden Datenauswertungen, ist per se mit einem Mehraufwand verbunden. Um diesen Mehraufwand zu vermeiden, erfolgt eine Antwort grundsätzlich mit dem Hinweis zu einem bereits existierenden und verlinkten Informationsangebot.

5. „Das Rechtsschutzbedürfnis für die Rüge der Verletzung des parlamentarischen Fragerechts im Wege eines Organstreitverfahrens besteht nur, wenn der oder die Abgeordnete die Regierung zuvor mit seinen bzw. ihren Einwänden gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Antwort konfrontiert hat. Für die Regierung muss dadurch der Konflikt, dessen Klärung begehrt wird, vorgerichtlich erkennbar geworden sein. Es obliegt daher den Abgeordneten, im Einzelnen mitzuteilen, weshalb sie eine Antwort für falsch oder unvollständig halten, und dieser dadurch die Möglichkeit zu geben, die Sach- und Rechtslage ihrerseits zu prüfen und ihre Antwort gegebenenfalls zu berichtigen.“ (Beschluss vom 19.06.2020 - VerfGH 108/19)
Ist dem Senat der Konflikt, dessen Klärung begehrt wird, vorgerichtlich erkennbar geworden?

Zu 5.: Die Beurteilung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin seiner Konfrontationsobliegenheit nachgekommen ist, wird im Rahmen eines etwaigen Organstreitverfahrens von einem hiermit befassen Gericht im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses in Bezug auf einen bestimmten Klageantrag geprüft. Maßstab sind dabei objektive Tatsachen wie erfolgte Schriftlichen Anfragen, senatsseitige Antworten und etwaige hierauf erfolgenden Rügen.
Es kommt in diesem Rahmen nicht darauf an, was dem Senat nach eigener Aussage erkennbar geworden sei.

Eine Aussage zu einem einzelnen „Konflikt“ kann daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Berlin, der 9. November 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie